



Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
z.Hd. Frau Schumacher
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Per E-Mail: buero-iiib2@bmwi.bund.de

Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrter Herr Rogler,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfes zur Förderung von Mieterstrom, zu dem ich folgendermaßen Stellung nehme.

Zunächst einmal möchte ich den Entwurf ausdrücklich begrüßen. Insbesondere würde ich begrüßen, wenn es noch in dieser Legislatur zu einer gesetzlichen Regelung der Mieterstromförderung kommt und wir damit endlich eine verlässliche finanzielle Grundlage für das Betreiben von Mieterstromprojekten auf der Basis von Photovoltaikanlagen bekommen.

Die Deckelung des jährlichen Ausbaus von Mieterstromprojekten auf 500 MW halte ich für kontraproduktiv. Sie ist gerade auch vor dem Hintergrund, dass der Solarausbau in den letzten drei Jahren das jährliche Ausbauziel der Bundesregierung deutlich verfehlt hat, das falsche Signal.

Den im Gesetzentwurf zugrunde gelegten engen Wohngebäudebegriff, das heißt, die Beschränkung auf Mieterstrommodelle für Letztverbraucher, die in dem gleichen Wohngebäude wohnen, auf dem die PV-Anlage installiert ist, halte ich für nicht sachgerecht. Dadurch würden aus mehreren, auch zusammenhängenden Gebäuden bestehende Mieterstromprojekte letztlich ohne einen sachlichen Grund ausgeschlossen. Ich verkenne in diesem Zusammenhang nicht, dass Mieterstrom eine Vergünstigung ist, die sich in vernünftigen Grenzen bewegen soll, um die Kosten für die Nichtbegünstigten im Rahmen zu halten. Aber schon dadurch, dass der Gesetzentwurf die Größe der einzelnen Projekte auf Solaranlagen bis zu einer installierten Leistung von 100 Kilowatt beschränkt, ergibt sich ja ohnehin eine Grenze für die Einbeziehung mehrerer Gebäude.

Daher schlage ich folgende Änderung vor:

- zu Artikel 1, Nummer 4 b (§ 21 Absatz 3):

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Antje Kießwetter

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3911334
Telefax 0361 57-3911302

antje.kiesswetter@tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
33-00000-2017-00-Kie

Erfurt
29. März 2017



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
DE-145-00099

Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

„ Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude installiert ist, soweit er im räumlichen Zusammenhang dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im räumlichen Zusammenhang dieses Gebäudes verbraucht worden ist.“

- zu Artikel 1, Nummer 5 c (§ 21b Absatz 4 Nr. 2):

„2. Strom vorbehaltlich des § 27 a vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern diese

a) den Strom in räumlichem Zusammenhang zur Anlage verbrauchen,“.

Schließlich möchte ich mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für die Anpassung des Körperschafts- und Gewerbesteuergesetzes aussprechen, sodass auch Wohnungsgenossenschaften Mieterstromprojekte umsetzen können, ohne befürchten zu müssen, ihre Steuerbefreiung zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Martin Gude
Abteilungsleiter